



BEITRAGSORDNUNG **des Roll- und Eissportclub Langen e.V.** **(nachfolgend Verein genannt)**

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum jeweiligen Datum erhoben, welches durch Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

(gültig ab 01.04.2023)

Aktives Mitglied (inkl. Wintertraining)	€ 24,00 / Monat
Aktives Mitglied (ermäßigt: Torhüter, nicht lizenzierte Mitglieder)	€ 20,00 / Monat
Passives Mitglied (Fördermitglied)	€ 4,00 / Monat
Jugendspieler unter 18 Jahren (inkl. Wintertraining)	€ 15,00 / Monat
Jugendspieler unter 18 Jahren (ermäßigt: Torhüter, nicht lizenzierte Mitglieder)	€ 12,00 / Monat
3. Kind *)	„beitragsfrei“
<hr/>	
Aufnahmegebühr für passive Mitgliedschaft	€ 15,00 / einmalig
Aufnahmegebühr für aktive Mitgliedschaft (Senioren & Jugend inkl. ermäßigte Mitglieder)	€ 30,00 / einmalig

*) Ein drittes Kind jeder Familie ist solange beitragsfrei, wie keine Lizenzierung vorliegt.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der bestehende Mitgliederstatus am 1. Kalendertag des Quartals maßgebend.
- (2) Der aktive Beitrag ist bis zum Zeitpunkt fällig, bis die schriftlich ausgesprochene Kündigung in Kraft tritt. Es ist nicht zulässig, den Beitrag ab dem Kündigungszeitpunkt selbsttätig auf eine passive Mitgliedschaft umzustellen. Weitere Ausnahmen können für befristete Zeiträume (Umzug, Auslandsaufenthalte, Praktika, längere Verletzungspausen etc.) beim Vorstand gemäß § 6, Abs. 7 der Satzung schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.



- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden nur mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen
- (4) Mitgliedsbeiträge werden zum 1. eines Quartals fällig. Bei Neuaufnahmen werden die Aufnahmegebühr und eventuelle Mitgliedsbeiträge, welche nicht durch einen Quartalseinzug möglich sind, zu einem anderen Termin eingezogen. Dieser wird mit der Aufnahmebestätigung mitgeteilt.

§ 4 Gebühren

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Turniere, Wintertraining usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festgelegt werden. Über die eventuell entstehende Gebühr werden die Mitglieder schriftlich informiert.
- (2) Für die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für eventuelle Spielabsagen in der jeweiligen Saison, kann eine Sonderumlage an alle lizenzierten Spieler weitergegeben werden. Die Höhe dieser Umlage richtet sich nach dem Gebührenbescheid, welchen der Verein von der IHD jährlich zum Ende der Saison erhält. Über die eventuell entstehende Sonderumlage werden die Mitglieder schriftlich informiert. Aktive Zeitnehmer, Schiedsrichter und Trainer, sowie Jugendspieler sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Jedes aktive Mitglied und jeder Jugendspieler (gilt auch für die ermäßigten aktiven Mitglieder sowie Jugendspieler) sind verpflichtet Arbeitsstunden im Verein zu leisten. Die aktuelle Anzahl beträgt 3 Pflichtarbeitsstunden für Jugendspieler ab dem 17. Lebensjahr sowie für Erwachsenenspieler. Für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde werden am Ende der Saison 30,00 € fällig.

Kinder- und Jugendspieler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres müssen 2 Pflichtarbeitsstunden leisten. Jedes 2te und weitere Kinder einer Familie sind ohne Pflichtarbeitsstunden. Diese Regelung ist nur in der Kategorie Kinder- und Jugendspieler gültig. Die Pflichtarbeitsstunden dürfen nur von den Erziehungsberechtigten Vereinsmitglied/ern abgeleistet werden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden am Ende einer Saison 20,00 € fällig. Genauere Informationen können der Platzordnung entnommen werden.

§ 5 Zahlungsrückstand

- (1) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt einer Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Einzug sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.



- (2) Für den Ausgleich des ausstehenden Betrages erhält das Mitglied eine Zahlungserinnerung. Erfolgt kein Ausgleich innerhalb von 21 Tagen, wird die 1. Mahnung verschickt. Eine 2. Mahnung erfolgt nach 14 Tagen.

Zahlungserinnerung	Frei
1. Mahnung	€ 10,00
2. Mahnung	€ 20,00

§ 6 Vereinskonten

Die Vereinskonten des Roll- und Eissportclub Langen e.V. lauten:

Bank	[REDACTED]
IBAN	[REDACTED]
BIC	[REDACTED]
Bank	[REDACTED]
IBAN	[REDACTED]
BIC	[REDACTED]

§ 7 Vereinsaustritt (vergleiche Satzung §5 (6))

Ein Vereinsaustritt ist nur in schriftlicher Form (Einwurfeinschreiben) gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, sofern er spätestens drei Monate vor Ablauf desselben bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Mit Beschlussfassung der Satzung an der Jahreshauptversammlung am 14. März 2014, tritt diese Beitragsordnung ab dem 14. März 2014 in Kraft.

Änderungen der Beitragsordnungen vom 17.09.2014, 21.01.2015, 06.05.2015, 24.04.2018, 28.02.2019 sowie 23.05.2019 jeweils mit Vorstandsbeschluss.

8. Änderung der Beitragsordnung vom 04.02.2020 mit Vorstandsbeschluss, Protokoll vom 04.02.2020.

9. Änderung der Beitragsordnung vom 23.01.2023 mit Vorstandsbeschluss, Protokoll vom 23.01.2023.

Sascha Fischer
1. Vorsitzender

Anja Meinhardt
2. Vorsitzende

Stefan Lenz
Kassenwart